



Gymnasiale Oberstufe Saar (GOS)

**Allgemeine Prüfungsanforderungen für das Abitur**

**im Fach**

**Erdkunde Abibac**

(APA Erdkunde Abibac)

2019

# **Abiturprüfungsanforderungen im Fach Erdkunde Abibac für die gymnasiale Oberstufe im Saarland**

## **Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung**

### **1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung**

- 1.1 Zielsetzung
- 1.2 Grundlagen

### **2 Inhalte, Anforderungsbereiche und Operatoren**

- 2.1 Inhalte und Kompetenzen
- 2.2 Anforderungen im Grundkurs
- 2.3 Anforderungsbereiche
- 2.4 Operatoren

### **3 Schriftliche Abiturprüfung**

- 3.1 Allgemeine Hinweise
- 3.2 Art und Form der Aufgaben
- 3.3 Arbeitsmittel
- 3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **4 Mündliche Abiturprüfung**

- 4.1 Prüfungsgegenstände
- 4.2 Aufgabenstellung (1. Prüfungsteil)
- 4.3 Durchführung der Prüfung
- 4.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **5 Weitere Regelungen**

# Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

## 1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung

### 1.1 Zielsetzung

Die Allgemeinen Prüfungsanforderungen für das Abitur im Fach Erdkunde Abibac (APA Erdkunde Abibac) sollen

- auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne ein einheitliches und angemessenes Anspruchsniveau der schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben sichern,
- die Vergleichbarkeit von Prüfungsaufgaben erhöhen und die Bewertung von Prüfungsleistungen transparent machen,
- Hilfestellung bei der Erstellung von Aufgaben in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung geben,
- Hinweise für Form und Umfang des Erwartungshorizontes anbieten.

### 1.2 Grundlagen

Das Fach Erdkunde bilingual französisch (Abibac) wird in der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe als Grundkurs mit drei Wochenstunden unterrichtet. Die Abiturprüfung im Grundkurs kann als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung durchgeführt werden.

Im Erdkundeunterricht werden fachspezifische Kompetenzen sowie interkulturelle Kompetenz und bilinguale Diskurskompetenz vermittelt, die Gegenstand der Abiturprüfung sind. Dabei sind von den Prüflingen eine angemessene sprachliche Darstellung in der Zielsprache, eine inhaltliche Gliederung und eine schlüssige Argumentationsstruktur nachzuweisen.

Die in der Abiturprüfung geforderten Kompetenzen erwachsen aus einem Unterricht, der den dargestellten fachspezifischen Kompetenzen genügt und dem Folgendes zugrunde liegt:

- die Einheitliche(n) Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geographie – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i. d. F. vom 10.02.2005 (EPA Geographie),
- das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat vom 31. Mai 1994,
- die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO) vom 2. Juli 2007, in der jeweils geltenden Fassung
- die Verwaltungsabsprache über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat vom 11. Mai 2006 sowie
- die geltenden Lehrpläne.

## 2 Inhalte, Anforderungsbereiche und Operatoren

### 2.1 Inhalte und Kompetenzen

Die Inhalte der Abiturprüfung im Fach Erdkunde ergeben sich aus den verbindlichen Kompetenzerwartungen der Lehrpläne der Hauptphase der Gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung wird in französischer Sprache verfasst. Die Anforderungen in den Prüfungsaufgaben sollen in Einklang mit dem Leitziel des Erdkundeunterrichts, der Entwicklung einer raumbezogenen Handlungskompetenz, stehen. Diese **Handlungskompetenz** als übergeordnete geographische Kompetenz bedeutet die Fähigkeit und Bereitschaft, fachbezogene Lösungsansätze zu den Herausforderungen der Mensch-Raum-Beziehungen zu entwickeln und sich natur- und sozialraumgerecht zu verhalten. Sie entwickelt sich durch die Schulung verschiedener Teilkompetenzen und spiegelt sich in deren Beherrschung wider.

Dies sind im Wesentlichen die Sach-, die Orientierungs-, die Methoden-, die Beurteilungskompetenz.

- Die **Sachkompetenz** zeigt sich in der Beherrschung und Anwendung fachlicher Inhalte zur Erfassung und Analyse von Mensch-Raum-Beziehungen.
- Die **Orientierungskompetenz** zeigt sich in der Fähigkeit zur Orientierung im Raum sowie in einer differenzierten und reflektierten Raumwahrnehmung, die durch eine kritische Raumbewertung ergänzt wird.
- Die **Methodenkompetenz** zeigt sich in der Fähigkeit und Fertigkeit, selbstständig räumliche Strukturen und Prozesse anhand von Medien systematisch, zielgerichtet und reflektiert zu analysieren, Methoden der Erkenntnisgewinnung anzuwenden und Lösungsstrategien zu entwickeln.
- Die **Beurteilungskompetenz** zeigt sich in der Fähigkeit, raumbezogene Sachverhalte, Prozesse und Probleme in ihren Auswirkungen für Umwelt und Gesellschaft zu beurteilen bzw. zu bewerten, um anschließend Problemlösungsstrategien ableiten zu können.
- Der **bilingualen Diskurskompetenz** kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie zeigt sich in der Fähigkeit, sowohl in der Mutter- als auch in der Fremdsprache mündlich und schriftlich geographisches Wissen zu erwerben, dieses mit vorhandenem Wissen zu vernetzen, es adressatenbezogen mitzuteilen und auszuhandeln, um es dann kritisch zu nutzen.
- Die **interkulturelle Kompetenz** zeigt sich in der Bereitschaft und Fähigkeit, über die eigene und andere Kulturen aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu reflektieren und zu argumentieren sowie kulturell bedingte Perspektiven und Handlungsweisen zu differenzieren und damit angemessen umzugehen.
- Darüber hinaus kommt der **Kommunikations- und Darstellungskompetenz** eine besondere Bedeutung zu. Sie zeigt sich in der Fähigkeit, geographische Sachverhalte sach- und adressatenbezogen darzustellen bzw. zu präsentieren.

Die schriftliche und mündliche Abiturprüfung soll in ihren Anforderungen so gestaltet werden, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzbereichen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann. Dabei sind alle Anforderungsbereiche angemessen zu berücksichtigen.

## 2.2. Anforderungen im Grundkurs

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018) sieht vor, dass der Fachunterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen nach den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsordnungen in der Abiturprüfung“ (EPA) erteilt wird. Dabei repräsentiert Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung.

Gemäß den Bestimmungen der EPA Geographie soll das **Grundkursfach**

- in grundlegende Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen der Geographie einführen,
- wesentliche Arbeitsmethoden der Geographie festigen, erweitern und bewusst machen,
- Zusammenhänge im Fach Geographie und über dessen Grenzen hinaus in exemplarischer Form erkennbar werden lassen.

## 2.3 Anforderungsbereiche

Die Beschreibung der Anforderungsbereiche dient als Orientierung für die Erstellung der Prüfungsaufgabe sowie für die Gestaltung der mündlichen Prüfung.

Die drei Anforderungsbereiche I, II und III dienen dazu, das Leistungsvermögen der Prüflinge nach Art, Komplexität und Grad der Selbstständigkeit in der Abiturprüfung möglichst differenziert zu erfassen.

Die Anforderungsbereiche umfassen jeweils inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Berücksichtigung der Anforderungs- und Kompetenzbereiche trägt wesentlich dazu bei, die Vergleichbarkeit von Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung von Prüfungsleistungen transparent zu machen. Die Zuordnung zu den Anforderungsbereichen ist abhängig von den in den Lehrplänen/Richtlinien verbindlich vorgeschriebenen Kompetenzerwartungen sowie von den zugelassenen Arbeitsmitteln.

Die Aufgabenstellung, die Beschreibung der erwarteten Schülerleistung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen auf der Grundlage der im Folgenden beschriebenen drei Anforderungsbereiche.

Der **Anforderungsbereich I** umfasst zum einen die Wiedergabe und Beschreibung von gelerntem Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet unter der Verwendung von Fachbegriffen, zum anderen die Anwendung gelernter und eingeübter Arbeitstechniken.

Beispiele für die Überprüfung von Kompetenzen aus dem Anforderungsbereich I sind:

- Beschreibung von natur- und kulturgeographischen Sachverhalten (Sachkompetenz)
- geographische Einordnung eines Raumes (Orientierungskompetenz)
- Aufzählung von Beurteilungskriterien (Beurteilungskompetenz)

Der **Anforderungsbereich II** umfasst einerseits das selbstständige Ordnen, Bearbeiten und Erklären von bekannten Sachverhalten, andererseits das selbstständige Anwenden und Übertragen von gelernten Inhalten, Methoden und Verfahren auf vergleichbare Sachverhalte. Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen.

Beispiele für die Überprüfung von Kompetenzen aus dem Anforderungsbereich II sind:

- Erläuterung von natur- und wirtschaftsgeographischen Sachverhalten (Sachkompetenz)
- Analyse von Karteninhalten (Orientierungskompetenz)
- Vergleich alternativer Handlungsstrategien (Handlungskompetenz)

Der **Anforderungsbereich III** umfasst zum einen das Verständnis komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Lösungsansätzen, Deutungen und Wertungen zu kommen. Zum anderen gehört dazu das selbstständige Auswählen und Anwenden geeigneter Methoden und Darstellungsformen in neuartigen Situationen. Dies erfordert vor allem Problemlösungs- und Reflexionsleistungen.

Beispiele für die Überprüfung von Kompetenzen aus dem Anforderungsbereich III sind:

- Überprüfung der Anwendbarkeit von Theorien oder Modellen auf ein Raumbeispiel (Sach- und Methodenkompetenz)
- Bewertung räumlicher Potenziale für unterschiedliche Nutzungen und konkurrierende Raumnutzungsansprüche (Beurteilungskompetenz)
- Beurteilung und Reflexion räumlicher Auswirkungen von Handlungen (Beurteilungs- und Handlungskompetenz)

## 2.4 Operatoren

Die Formulierungen der Arbeitsaufträge orientieren sich an den in den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) aufgeführten Operatoren. Folgende Operatoren gelten für alle gesellschaftswissenschaftlichen Fächer:

Operatoren, die Leistungen im <b>Anforderungsbereich I</b> (Reproduktion) verlangen:	
nommer	unkommentierte Entnahme von Informationen aus einem vorgegebenen Material oder Auflistung von Kenntnissen ohne Materialvorgaben
décrire présenter relever	zusammenhängende strukturierte und fachsprachlich angemessene Wiedergabe von Informationen und Sachverhalten, z. B. auch bildliche Darstellungen und Graphiken
résumer	Reduktion von Sachverhalten auf wesentliche Aspekte und deren strukturierte und unkommentierte Wiedergabe

Operatoren, die Leistungen im <b>Anforderungsbereich II</b> (Reorganisation/Transfer) verlangen	
caractériser faire ressortir	Beschreibung von Sachverhalten in ihren Eigenarten und Zusammenfassung dieser unter bestimmten Gesichtspunkten
elaborer	produktorientierte Bearbeitung von Aufgabenstellungen, z. B. in einem Diagramm, einer Faustskizze oder einem Wirkungsgeflecht
classer attribuer	Einordnung eines Sachverhaltes in einen Zusammenhang
expliquer	Darstellung von Ursachen und Begründungszusammenhängen bestimmter Strukturen und Prozesse
analyser	systematische Auswertung von Materialien, Herausarbeitung von Charakteristika und Darstellung von Beziehungszusammenhängen
interpréter	Darstellung von Sinnzusammenhängen aus vorgegebenem Material, die zu einer begründeten Schlussfolgerung führt
comparer	Herausarbeitung und Darstellung von Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschieden nach bestimmten Gesichtspunkten
justifier	Angabe von Ursachen für einen Sachverhalt und/oder Stützung von Aussagen durch Argumente oder Belege

Operatoren, die Leistungen im <b>Anforderungsbereich III</b> (Reflexion und Problemlösung) verlangen	
développer	Erstellung von Lösungsmodellen, Positionen, Einschätzungen, Strategien o.a. zu einem Sachverhalt oder einer vorgegebenen Problemstellung
évaluer juger	Prüfung von Sachverhalten, Prozessen und Thesen, um kriterienorientiert zu einer sachlich fundierten Einschätzung zu gelangen
prendre position commenter	wie évaluer, aber zusätzlich mit Reflexion individueller Wertmaßstäbe, die zu einem begründeten Werturteil führen
vérifier	Inhalte, Sachverhalte, Vermutungen oder Hypothesen auf der Grundlage eigener Kenntnisse oder mit Hilfe zusätzlicher Materialien auf ihre sachliche Richtigkeit bzw. auf ihre innere Logik hin untersuchen
discuter	reflektierte, in der Regel kontroverse Auseinandersetzung zu einer vorgegebenen Problemstellung führen und zu einem abschließenden, begründeten Urteil gelangen

### 3 Schriftliche Abiturprüfung

#### 3.1 Allgemeine Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

- Die Lehrkräfte, die mit der Ausarbeitung von Abiturvorschlägen beauftragt sind, erstellen auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase einen Aufgabenvorschlag gemäß Beauftragung der Schulaufsichtsbehörde.
- Mit der Aufgabenstellung sind eine detaillierte Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont) einschließlich der Bewertung der Teilaufgaben (Punkte- oder Gewichtungsvorschlag), die Materialien und notwendige Hilfsmittel vorzulegen.
- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die Prüfungsaufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Eine Zuordnung der gestellten Prüfungsaufgabe und ihrer Teilaufgaben zu den jeweiligen Themenfeldern des Lehrplans ist im Erwartungshorizont auszuweisen.
- Jede Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass die Prüflinge Leistungen sowohl von möglichst großer Breite (Kompetenzen) als auch von angemessener Tiefe (Anforderungsbereiche) nachweisen können. Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III sowohl in der Leistungs- als auch in der Grundkursprüfung in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Zuordnung der Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen ist anzugeben.
- Aus der Aufgabenstellung sollen Umfang und Art der geforderten Leistungen erkennbar sein. Bei der Formulierung der Aufgaben werden die oben aufgeführten Operatoren/Arbeitsanweisungen gemäß ihrer Definition verwendet.
- Die Aufgabenstellung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein; sie darf auch nicht Aufgaben, die von den Prüflingen bereits gelöst oder im Unterricht behandelt wurden, so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Arbeit darstellt.
- Die Aufgabenstellung muss so konzipiert sein, dass der Prüfling die von ihm erwarteten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Aspekte der Qualität, der Quantität und der Sprachkompetenz in der zur Verfügung stehenden Zeit tatsächlich erbringen kann. Dabei ist insbesondere die Zeit zu berücksichtigen, die die Prüflinge benötigen, um sich mit der Aufgabe vertraut zu machen und die Lösung abschließend zu kontrollieren. Die Zeitdauer für die Bearbeitung der Abituraufgabe beträgt 180 Minuten.
- Es ist bibliographisch exakt anzugeben, woher Texte bzw. Materialien entnommen wurden, die Originaltexte bzw. -materialien sind in Form einer Kopie beizufügen. Alle Materialien sind in elektronischer und kopierfähiger Form (d.h. in der Regel in Grau-

stufen) einzureichen. Bei Materialien aus dem Internet ist das Zugriffsdatum anzugeben.

### 3.2 Art und Form der Aufgaben

Im Mittelpunkt der schriftlichen Prüfung stehen Mensch-Raum-Beziehungen unter Beachtung sowohl physisch-geographischer als auch anthropogeographischer Aspekte. Die Aufgabenart ist eine materialgebundene Problemerkörterung mit Raumbezug. Eine Problemerkörterung erfordert den Nachweis von Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Erfassen von Problemsituationen, zur Analyse des damit verbundenen komplexen Sachverhaltes bis hin zur kritischen Reflexion, zur begründeten Stellungnahme oder zur Entwicklung von eigenständigen Lösungsansätzen. Es ist sicherzustellen, dass in der Prüfungsaufgabe alle Anforderungsbereiche und möglichst alle Kompetenzbereiche berücksichtigt werden. Durch die Gliederung in Teilaufgaben können verschiedene thematische und methodische Aspekte eröffnet, mögliche Vernetzungen eingefordert und mit entsprechenden Operatoren unterschiedliche Anforderungsbereiche gezielt angesprochen werden. Die Aufgliederung soll nicht so detailliert sein, dass dadurch die Selbstständigkeit in der Strukturierung eingeschränkt wird.

Während Texte in der Zielsprache sein müssen, können Zitate, Statistiken, Schaubilder und Karikaturen auch deutsche Sprachelemente enthalten. In diesem Fall ist darauf zu achten, gegebenenfalls eine lexikalische Entlastung der deutschen Begrifflichkeiten vorzunehmen.

Die Arbeitsaufträge sind in französischer Sprache zu formulieren.

Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung im Anforderungsbereich II; darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Bei grundlegendem Anforderungsniveau sind die Anforderungsbereiche I und II stärker zu akzentuieren.

### 3.3 Arbeitsmittel

Arbeitsgrundlage für die Prüflinge sind der zugelassene/eingeführte Atlas und das der Aufgabe beigefügte Material. Das Material darf nicht Gegenstand des vorangegangenen Unterrichts gewesen sein, muss aber in seiner Art dem Prüfling vertraut sein. Es muss der Bearbeitung des Themas dienen und in Anzahl, Umfang und Komplexität der Arbeitszeit angemessen sein. Die Anzahl der Materialien ist zu begrenzen, um die Differenzierung und Tiefe der Bearbeitung und damit den Grad der Selbstständigkeit der Leistungen der Prüflinge zu erhöhen. Unterschiedliche Materialarten sind miteinander zu kombinieren. Die verwendete Datenbasis sollte in sich stimmig und so zeitnah wie möglich sein. Es ist darauf zu achten, dass der von den Prüflingen benutzte Atlas keine Kommentare oder zusätzliche Eintragungen enthält. Die Verwendung eines nicht programmierbaren wissenschaftlichen Taschenrechners ist gestattet.

Über zugelassene Hilfsmittel wird im Rundschreiben zur Durchführung der Abiturprüfung informiert.

### 3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

- Die Prüfungsarbeit ist durchgängig in französischer Sprache zu verfassen. Verstöße gegen diese Regelung sind bei der Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.
- Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit muss die Wertigkeit der vom Prüfling erbrachten Leistung hervorgehen. Die Benotung der Arbeit ist in einer differenzierenden Beurteilung der Vorzüge und Mängel der Arbeit schriftlich zu begründen.
- Die zusammenfassende verbale Beurteilung der Prüfungsleistung schließt mit einer Note, die begründet und nachvollziehbar erteilt wird. Für die Benotung der Prüfungsleistung gelten die entsprechenden Notendefinitionen gemäß § 25 GOS-VO. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sind mit Hilfe der gängigen Korrekturzeichen kenntlich zu machen.
- Grundlagen für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung sind der Erwartungshorizont und der Bewertungsmaßstab in der festgelegten Form. Weitere im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, jedoch gleichwertige sinnvolle Lösungen sind entsprechend zu werten.

Die Bewertung richtet sich nach den Aspekten der Qualität, der Quantität und der Ziel-sprachkompetenz.

- Zum Aspekt der Qualität gehört unter anderem:  
Erfassen der Aufgabe, Genauigkeit der Darstellung der Kenntnisse und Einsichten, Sicherheit in der Beherrschung der Methoden und der Fachsprache, Belege der Aussagen durch korrekte und angemessene Nachweise (z. B. durch Zitate oder Angabe von charakteristischen Beispielwerten), konsequenter Bezug auf die Aufgabenstellung, Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussage, Herausarbeitung des Wesentlichen, Anspruchsniveau der Problemerkennung, Fähigkeit zur kritischen Würdigung der Bedingtheit und Problematik eigener und fremder Auffassungen.
- Zum Aspekt der Quantität gehört unter anderem:  
Umfang der Darstellung der Kenntnisse und Einsichten, Breite der Argumentationsbasis, Vielfalt der Aspekte und Bezüge.
- Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und die äußere Form der Darstellung können gemäß § 41 Abs.3 GOS-VO und § 6 Abs. 5 der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten in einfacher Wertung führen.

Zum Aspekt der Sprachkompetenz in den bilingualen Sachfächern gehört aber unter anderem die Fähigkeit, sich in einer angemessenen Weise in der Arbeitssprache verständlich zu machen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung sind daher in erster Linie die sachfachlichen Leistungen wie die Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache, die Folgerichtigkeit und der Zusammenhang der Ausführungen und die konzeptionelle Klarheit der Aussagen zu berücksichtigen. Eine fehlerhafte Sprachproduktion ist dann zu berücksichtigen, wenn sie zu eingeschränkten fachlichen Leistungen führt. Verstöße gegen den korrekten Gebrauch der Fachterminologie sind bei der Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung angemessen zu berücksichtigen. Geringfügige Verstöße gegen die Grammatik, welche die Güte der dargestellten Inhalte nicht beeinträchtigen, bleiben ohne Auswirkung.

**Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt,** wenn eine differenzierte, materialbezogene Bearbeitung der Prüfungsaufgabe erfolgt ist. Die Darstellung muss klar strukturiert, in der sprachlichen Vermittlung korrekt sowie in der fachsprachlichen Präzision eindeutig sein. Eine reflektierte und an Kriterien orientierte Urteilsbildung muss systematisch vorgenommen werden.

**Die Note „ausreichend“ (05) wird erteilt,** wenn die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe erkennbar geordnet, logisch nachvollziehbar, sprachlich verständlich und formalsprachlich korrekt dargestellt ist, zentrale Aussagen der Materialien erfasst und für die Lösung der Aufgabe hinreichend genutzt worden sind.

## **4 Mündliche Abiturprüfung** (gemäß § 46, Absatz 1 bis 3, GOS-VO)

Die mündliche Prüfung besteht gemäß § 49 der GOS-VO aus zwei Teilen und verlangt einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zu einem themengebundenen Gespräch/Dialog in der Zielsprache.

### 4.1 Prüfungsgegenstände

- Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung sind die Lerninhalte der jeweils gültigen Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase.
- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die Gesamtprüfung nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken.
- Die Aufgabe der mündlichen Prüfung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein und keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung darstellen; Absprachen zwischen Prüflingen und Prüfern über Spezialgebiete sind nicht zulässig.
- Die mündliche Prüfung umfasst alle Anforderungsbereiche und möglichst viele Kompetenzbereiche.
- Ein Bezug der Prüfung zu aktuellen Problemen ist möglich, wenn den Prüflingen die aktuellen Ereignisse bekannt sind oder sie ihnen in der schriftlichen Aufgabenstellung oder im Prüfungsgespräch mitgeteilt werden.

### 4.2 Aufgabenstellung (Erster Prüfungsteil)

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich in französischer Sprache verfasste Aufgabe auf der Grundlage vorgelegter Materialien. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung.

Die Aufgabe wird vom Fachprüfer/von der Fachprüferin im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses gestellt; dazu ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses die Aufgabenstellung zusammen mit dem Erwartungshorizont in schriftlicher Form vorzulegen. Auch die im Rahmen der mündlichen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses festgelegt.

Bei der Aufgabenstellung ist sicherzustellen, dass

- die Aufgabe es ermöglichen muss, dass die Prüflinge Kenntnisse und Fähigkeiten in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können,
- die Aufgabe der Zielsetzung der Abiturprüfung entspricht: Aufgaben, die nur eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe erlernten Stoffes verlangen, entsprechen dieser Zielsetzung nicht,
- authentische zielsprachige Quellentexte und/oder andere, nichtsprachliche Materialien der Prüfung zugrunde gelegt werden sollen; deutschsprachige Materialien können

- nen zur Ergänzung herangezogen werden. In diesem Fall ist darauf zu achten, gegebenenfalls eine lexikalische Entlastung der deutschen Begrifflichkeiten vorzunehmen,
- die Aufgabe hinsichtlich Umfang und Komplexität in der Vorbereitungszeit (30 Minuten) von den Prüflingen bewältigt werden kann,
  - die Ergebnisse innerhalb der für den ersten Prüfungsteil vorgesehenen Zeit (ca. 10 Minuten) in einem zusammenhängenden Vortrag dargestellt werden können,
  - die Aufgabe im Einvernehmen zwischen dem Fachprüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Zweitprüfer) zu stellen ist.

#### 4.3 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung vollzieht sich grundsätzlich in der Zielsprache. Verstöße gegen diese Regelung sind bei der Bewertung der Prüfungsleistung angemessen zu berücksichtigen.

- Die mündliche Prüfung dauert in der Regel ca. 20 min. Diese Zeit kann um etwa 10 min überschritten werden, wenn der Verlauf der Prüfung innerhalb der vorgesehenen Regelzeit kein eindeutiges Urteil zulässt.
- Die mündliche Prüfung gliedert sich in zwei ungefähr gleich lange Teile.
- Im ersten Prüfungsteil (ca. 10 Minuten) soll der Fachprüfer/die Fachprüferin dem Prüfling zunächst Gelegenheit geben, selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen. Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe erlernten Wissensstoffes widersprechen dem Zweck der Prüfung.

Der Fachprüfer/die Fachprüferin knüpft nach Absprache mit der Prüfungsvorsitzenden/dem Prüfungsvorsitzenden gegebenenfalls durch ergänzende Fragen an den Vortrag des Prüflings an, wobei er in der Regel im thematischen Rahmen des Sachgebietes bleibt, aus dem die Prüfungsaufgabe gestellt ist. Das Abfragen von Einzelkenntnissen widerspricht dem Sinn der Prüfung.

- Im zweiten Teil der Prüfung (ca. 10 Minuten) soll der Zweitprüfer/die Zweitprüferin vor allem grundlegende fachliche Zusammenhänge und Lerninhalte, die sich aus anderen Unterrichtseinheiten ergeben, überprüfen. Das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen entspricht nicht dem Sinn der Prüfung.
- Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet auf die Gleichmäßigkeit und die Angemessenheit der Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe.

#### 4.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Bei der Bewertung der Leistungen sind in erster Linie die sachfachlichen Leistungen zu berücksichtigen. Eine fehlerhafte Sprachproduktion ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zu eingeschränkten fachlichen Leistungen führt. Verstöße gegen den korrekten Gebrauch

der Fachterminologie sind bei der Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten sinngemäß die für die schriftliche Prüfung verbindlichen Grundsätze; es ist insbesondere zu bewerten, in welchem Maße die Prüflinge in der Lage sind,

- die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen und das behandelte Thema bzw. Problem sachlich und fachsprachlich korrekt darzustellen,
- eine logische, sprachlich korrekte Darstellung der vorbereiteten Ergebnisse in einem freien, gegliederten, zusammenhängenden und adressaten-bezogenen Vortrag zu präsentieren,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, wobei der Prüfling nachweist, dass er auf Impulse eingehen und gegebenenfalls eigene sach- und problembezogene Beiträge zu weiteren Aspekten einbringen kann,
- sich selbstständig mit prüfungsspezifischen Sachverhalten und Problemen auseinanderzusetzen mit dem Ziel, eine eigene Stellungnahme begründet vorzutragen,
- auf Fragen und Einwände einzugehen und gegebene Hilfen aufzugreifen,
- kreativ und selbstständig im Prüfungsverlauf zu agieren.

## **5 Weitere Regelungen**

Weitergehende Regelungen zu den Anforderungen und zum Ablauf der Abiturprüfung können sich aufgrund von Vorgaben der Konferenz der Kultusminister (KMK) ergeben.

Ergänzende Hinweise zur Erstellung der Prüfungsaufgaben gehen den beauftragten Lehrkräften und Gremien zusammen mit der schriftlichen Beauftragung zu.